

Empfehlung des Vorstandes vom 16. Dezember 2015

Anpassung Pflorgetarife 2016 für Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag

Gestützt auf § 73 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV) kann der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit den Branchenverbänden die Pflorgetarife für zugelassene Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag vereinbaren. Soweit die Gemeinden diesen Vereinbarungen beitreten, gelten die vereinbarten Tarife als Pflorgetarife gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes.

Zwecks kantonsweit einheitlicher Restkostenansätze wurde mit den Branchenverbänden vereinbart, die Pflorgetarife auf der Basis des durchschnittlichen Tarifs der Thurgauer Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag festzulegen. Diese Pflorgetarife bzw. Restkostenansätze sind jährlich neu zu ermitteln und präsentieren sich für das Jahr 2016 wie folgt:

Leistungen/Massnahmen	Pflorgetarif 2016	Beitrag OKP	Eigenleistung Patient von 10%, max. Fr. 15.95 pro Tag	Beitrag der Gemeinde 2016
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	92.50	79.80	7.95	4.75
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	90.50	65.40	6.55	18.55
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	79.40	54.60	5.45	19.35

Empfehlung zuhanden der Gemeinden:

- Die durchschnittlichen Pflorgetarife 2016 für Leistungserbringende ohne kommunalen Leistungsauftrag werden den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Sie betragen Fr. 92.50 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV, Fr. 90.50 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV und Fr. 79.40 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV. Die Restkosten der Gemeinden betragen Fr. 4.75, Fr. 18.55 und Fr. 19.35.

Kopie des Beschlusses an:

- Politische Gemeinden (per Email)
- Spitex Verband Thurgau, Freiestrasse 6, Postfach, 8570 Weinfelden (per Email)
- Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13 (per Email)
- SBK, Oberstrasse 42, 9000 St. Gallen (per Email)
- Akten

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Beatrix Kesselring
Geschäftsleiterin

Weinfelden, 21. Dezember 2015